

Auswirkungen sind erheblicher und tiefgreifender als die der Ordnungswidrigkeiten.

Wesentliche Unterschiede bestehen auch zwischen *Ordnungswidrigkeiten und Verfehlungen*. Verfehlungen im Sinne des § 4 StGB und des § 1 der 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19.12.1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) werden definiert als „Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden“. Verfehlungen richten sich — unbeschadet ihrer verhältnismäßig geringen Folgen — unmittelbar gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum, gegen Ehre, Würde und Unverletzlichkeit der sozialistischen Persönlichkeit.

Im StGB werden u. a. als Verfehlungen bezeichnet: der Hausfriedensbruch im Sinne § 134 Abs. 1; die Beleidigung und Verleumdung gemäß §§ 137, 138 und 139 Abs. 1; der Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist, gemäß §§ 160 bzw. 179.

Verfehlungen werden moralisch und juristisch anders bewertet als Ordnungswidrigkeiten. Die juristische Verantwortlichkeit für Verfehlungen als Rechtsverletzungen eigener Art ist nach gesonderten Grundsätzen geregelt. Es bestehen für sie eigene materielle und verfahrensrechtliche Rechtsvorschriften, die im StGB und dessen Einführungsgesetz enthalten sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen, in denen gemäß § 2 Abs. 3 OWG die Ordnungswidrigkeiten charakterisiert sind, werden in der Regel *Ordnungsstrafbestimmungen* genannt. Die darin enthaltene juristische Beschreibung von Rechtsverstößen, die als Ordnungswidrigkeiten gelten, werden auch als *Ordnungswidrigkeitstatbestände* bezeichnet.

Diese Tatbestände können nicht in einem Gesetz — etwa vergleichbar mit dem StGB — zusammengefaßt werden. Sie ergehen vielmehr im Zusammenhang mit der inhaltlichen Regelung gesellschaftlicher Prozesse und sind deshalb zumeist fester Bestandteil von Verwaltungsrechtsnormen. Die objektiven Tatbestandsmerkmale der Ordnungsstrafbestimmungen enthalten oft eine Vielzahl konkreter Bezüge und Verweise auf verwaltungsrechtliche Befugnisse zur staatlichen Leitung gesellschaftlicher Prozesse oder Bereiche, deren Wirksamkeit neben anderem auch mit *Ordnungsstrafmaßnahmen* garantiert werden soll. *Die Ordnungsstrafbestimmungen werden folglich auch als Mittel zur Durchsetzung staatlicher Einzelentscheidungen, wie z. B. von Auflagen oder Forderungen, wirksam.* Nur ein geringer Teil von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, die nicht im Zusammenhang mit der staatlichen Leitung bestimmter Prozesse oder Bereiche stehen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen selbständig geregelt wurden, sind in der OWVO zusammengefaßt geregelt.

Ordnungswidrigkeiten in ihren vielfältigen Erscheinungsformen hemmen nicht nur den Prozeß der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, indem sie die staatliche Leitung erschweren oder das Zusammenleben der Bürger stören. Sie führen in ihrer Gesamtheit zu nicht unbeträchtlichen Schäden in